

An die angehenden Anwältinnen

Glarus, 25. März 2026

HR/MO

ANWALTSPRÜFUNG FRÜHLING 2026 - SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

A. Grundsachverhalt

1. Die drei Geschwister der Erbengemeinschaft H haben von ihrer vorverstorbenen Mutter in X ein Reiheneinfamilienhaus (EFH) geerbt. Die drei Geschwister haben sich nach dem Tod ihrer Mutter als Gesamteigentümer der Liegenschaft im Grundbuch eintragen lassen. Das Reihen-EFH hat Baujahr 1971.
2. Der vorliegende Prüfungsfall spielte im Kt. St. Gallen. Für Ihre Anwaltsprüfung gehen wir davon aus, dass die Liegenschaft im Kt. Glarus liegt und die Vertragsparteien, die Behörden und die Gerichtsbarkeiten ausschliesslich im Kt. Glarus zuständig sind.
3. Einige Renovationsarbeiten stehen an. Die Zimmer sollen neu gestrichen werden. Es sind auch Gipserarbeiten auszuführen. Die drei Geschwister wohnen nicht im Reihen-EFH selber, sondern nutzen dieses als Ferienhaus. So beschliessen sie, die Renovationsaufträge von einem einzigen und ortsansässigen Unternehmer, der F GmbH, ausführen zu lassen. Im Sinne eines Generalunternehmers preist sich die F GmbH auf der Website auch so an, dass er solche Aufträge alle «aus einer Hand» zur Zufriedenheit der Kundschaft erledigt.

4. Die zu renovierenden Zimmer im EFH werden mit Frau JH und der F GmbH besichtigt. Die F GmbH nimmt auf was von den Geschwistern für Renovationsarbeiten gewünscht werden. Die Kommunikation zwischen F GmbH und den drei Geschwistern wird so geregelt, dass ausschliesslich Frau JH von den drei Geschwistern für die notwendige Kommunikation zwischen der Erbgemeinschaft und der F GmbH bestimmt wird.
5. Der Grossteil der Arbeiten ist gemäss Zeitplan durch die Handwerker erledigt. Die Kommunikation zwischen F GmbH und der federführenden Auftraggeberin Frau JH verläuft gemäss den Erfahrungen von Frau JH oft etwas harzig.
6. Die F GmbH stellt den Geschwistern periodisch Rechnung für die von den Handwerkern ausgeführten Arbeiten. Diese Rechnungen werden von den Geschwistern fristgerecht bezahlt. Eine formelle Abnahme nach Abschluss der Renovationsarbeiten erfolgt jedoch nie.

B. Die Parteien

7. Die Erbgemeinschaft besteht aus den drei natürlichen Personen Herr AH / wohnhaft in Zürich; Frau JH / wohnhaft in Zürich und Herr OH / wohnhaft in Chiasso. Die drei Geschwister sind als Gesamteigentümer im Grundbuch X eingetragen.

C. Auftragserteilung für Renovationsarbeiten im EFH an F GmbH

8. Im Namen der gesamten Erbgemeinschaft vergibt Frau JH den Auftrag für die angeplante Renovationsarbeiten im EFH an die F GmbH. Die Kommunikation passiert entweder per Telefon zwischen dem Geschäftsführer der F GmbH und JH. Verträge werden schriftlich keine abgeschlossen.
9. Innerhalb der geplanten Bauzeit sind die Renovationsarbeiten abgeschlossen. Die von der F GmbH in Rechnung gestellten Teilbeträge werden durch die Erbgemeinschaft klaglos bezahlt.
10. Nach geraumer Zeit meldet sich bei Frau JH direkt das Gipsergeschäft G und macht Forderungen für ausgeführte Arbeiten im EFH geltend. Die Erbgemeinschaft H stellt sich auf den Standpunkt, dass sie mit Bezahlungen der Rechnungen an F GmbH eigentlich «alle» Rechnungen bezahlt habe. Die Gipser Firma G akzeptiert deren Position nicht und schaltet ihren Anwalt ein. Dieser Anwalt schreibt der Erbgemeinschaft H am 12. Dezember einen Brief und stellt Nachforderungen. Die drei Mitglieder der Erbgemeinschaft nehmen mit Ihnen Kontakt auf – sie mandatieren Sie als Rechtsvertreterin in dieser Sache. In der Folge schreiben Sie dem Anwalt der Gipser Unternehmung G einen Brief mit Bestreitung der Forderung.

BO: | Anschreiben RA M an Erbgemeinschaft H
BO: | Antwortschreiben R an RA M – Bestreitung der Forderung
BO: | Brief von RA M an RA R

Beilage 2
Beilage 3
Beilage 4

D. Vermittlungsbegehren RA M – Schlichtungsverhandlung

11. RA M reicht das Begehren für die Schlichtungsverhandlung ein. Der Termin für die Schlichtungsverhandlung wird durch das zuständige Friedensrichteramt festgelegt.

BO: | Schlichtungsgesuch vom 20. Januar 2023
BO: | Vorladung vor Vermittleramt

Beilage 5
Beilage 6

Aufgabe 1

(10 mögliche Punkte):

Bereiten Sie in Form einer Aktennotiz ein Argumentarium vor wie Sie die Klientschaft anlässlich der Friedensrichterbehandlung vertreten werden.

E. Die Betreuung von OH - Zahlungsbefehl

12. Herr OH mit Wohnsitz in Chiasso als eines der Mitglieder der Erbgemeinschaft Ihrer Klientschaft meldet Ihnen, dass er eine Betreuung über CHF 40'297.80 von Gipsergeschäft G erhalten habe.

BO: | Zahlungsbefehl vom 5. September 2022

Beilage 7

Aufgabe 2

(10 mögliche Punkte):

Wie reagieren Sie auf diese Betreuung Ihres Klienten?

F. Ausstellung der Klagebewilligung und Einreichung der Klage

13. Der Anwalt M verlangt anlässlich der gescheiterten Schlichtungsverhandlung die Ausstellung der Klagebewilligung; eine Einigung vor der Schlichtungsbehörde hat es nicht gegeben.

14. In der Folge reicht RA M beim zuständigen Gericht die Klage ein.

BO: | Klagebewilligung vom Vermittleramt
BO: | Klageschrift RA M

| Beilage 8
| Beilage 9

Aufgabe 3 (50 mögliche Punkte):

- a) Beraten Sie Ihre Klientschaft wie hoch in etwa vom Gericht der Kostenvorschuss angesetzt werde, der von der Klägerin dem zuständigen Glarner Gericht zu bezahlen sei?**
- b) Entwerfen Sie die schriftliche Klageantwort basierend auf der Ihnen vom Gericht zugestellten Klage von Rechtsanwalt M (Beilage 9).**

G. Die gerichtliche Zeugeneinvernahme

15. Nach Vorliegen von Klage und Ihrer Klageantwort entscheidet das Gericht, dass Zeugen einzuvernehmen sind.

Als Zeugen haben vor Gericht zu erscheinen:
die Geschäftsführerin der Gipserfirma G;
einer der Gipser, der die Gipserarbeiten im EFH ausgeführt hat sowie
der Geschäftsführer der F GmbH.

Aufgabe 4

(15 mögliche Punkte):

Bereiten Sie für diese gerichtliche Zeugeneinvernahmen in Form einer Aktennotiz Ihre Zeugenfragen vor, die Sie an die vorgeladenen Zeugen anlässlich der Zeugeneinvernahme stellen wollen.

H. Vergleichsvereinbarung – Ausfertigung der Vergleichsvereinbarung

16. Unter Mithilfe des Gerichts kommt es zu Vergleichsverhandlungen. Die G GmbH soll den Betrag von CHF 5'500.— als Abschlusszahlung erhalten; damit ist Ihre Klientenschaft einverstanden.

Aufgabe 5

(15 mögliche Punkte):

Entwerfen Sie eine Vergleichsvereinbarung

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen.

Freundliche Grüsse

Andreas Hefti

Hansjürg Rhyner

Glarus, 25. März 2026

HR/MO

BEILAGENVERZEICHNIS

zur schriftlichen Anwaltsprüfung 2026 vom 25. März 2026

A. Urkunden

BO:	Auszug Website F GmbH	Beilage 1
BO:	Anschreiben RA M an Erbgemeinschaft H	Beilage 2
BO:	Antwortschreiben R an RA M	Beilage 3
BO:	Brief von RA M an RA R	Beilage 4
BO:	Schlichtungsgesuch vom 20. Januar 2023	Beilage 5
BO	Vorladung vor Vermittleramt	Beilage 6
BO	Zahlungsbefehl vom 5. September 2022	Beilage 7
BO	Klagebewilligung vom Vermittleramt	Beilage 8
BO	Klageschrift RA M	Beilage 9

Über uns

Durch unsere langjährige Berufserfahrung, verfolgen wir ein kundenorientiertes Gesamtkonzept. Wir bieten Ihnen eine 100% Kostensicherheit, durch Pauschalangebote mit Preisgarantie. Sie bekommen eine objektbezogene Kostenschätzung mit **definitiven Kostenvoranschlägen inklusive aller Nebenkosten und Gebühren**. Somit können Sie von Anfang an kalkulieren und erleben keine "bösen Überraschungen". Für uns ist ein zufriedener Kunde die Grundvoraussetzung einer langfristigen Geschäftsbeziehung. Wir bemühen uns stets auf unsere Kunden einzugehen und Sie von Beginn an, bis zur zufriedenen Fertigstellung des Projekts zu begleiten. Bei Unsicherheiten oder Fragen, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

IMMOBILIEN DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

- ☐ Kostenschätzung
- ☐ Mass- und Bestandesaufnahmen von Gebäuden und Gelände
- ☐ Aufzeichnungen der geplanten Massnahmen in CAD
- ☐ Erstellen von Fotodokumentationen und Verkaufsbroschüren
- ☐ Wir erstellen Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Vor- und Projektstudien bis zum konkreten Neubau
- ☐ Sämtliche Planunterlagen für die Ausführung Ihres Bauprojekt
- ☐ Auftragsuche und -verkauf von Immobilien und Grundstücken
- ☐ Erstellen von Vorprojekt, Projekt und Baueingabepläne
- ☐ Ausarbeiten der Werk- und Detailpläne für die Unternehmen
- ☐ Terminplanung der Rationalisierung der einzelnen Arbeitsabläufe und die Koordination der einzelnen Bauhandwerker
- ☐ Offertvergleiche, führen der Abgebots- und Vergabeverhandlungen mit den Unternehmern
- ☐ Unterhalt und Bewirtschaftung Ihrer Liegenschaft

Benötigen Sie mehr Informationen? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir freuen uns auf Sie.

BEILAGE 1

D [REDACTED]

BEILAGE 2

Postfach [REDACTED]

Einschreiben

c/o [REDACTED]

H [REDACTED]

D [REDACTED]

Rechtsanwälte & Notare

M [REDACTED]

[REDACTED] 12. Dezember 2022

Umbau EFH [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme, dass uns die [REDACTED] G [REDACTED] GmbH, [REDACTED], mit der Interessenwahrung beauftragt hat. Eine Kopie der Anwaltsvollmacht lege ich Ihnen bei.

Sie haben als Erbengemeinschaft mit unserer Mandantin einen Vertrag bezüglich Gipserarbeiten bei der randvermerkten Liegenschaft abgeschlossen. Die entsprechenden Akontorechnungen in Höhe CHF 18'000 und CHF 15'000 haben Sie auch beglichen sowie eine weitere Zahlung in Höhe von CHF 13'000 geleistet.

Nach Abschluss der Arbeiten hat Ihnen unsere Mandantin die Schlussrechnung zukommen lassen, welche sich basierend auf dem tatsächlichen Ausmass auf CHF 82'370.65 beläuft. Unter Berücksichtigung der bisherigen Zahlungen besteht zugunsten unserer Mandantin folglich eine Restforderung in Höhe von CHF 36'370.65. Gemäss der mir vorliegenden Korrespondenz weigern Sie sich nun, diesen Betrag zu bezahlen, da Sie Unstimmigkeiten mit dem Bauleiter geltend machen. Die Begründung ist jedoch nicht haltbar, zumal das Vertragsverhältnis bezüglich der Gipserarbeiten zwischen Ihnen und unserer Mandantin besteht und unsere Mandantin lediglich gutgläubig die Instruktionen des von Ihnen beauftragten Bauleiters ausgeführt hat.

[REDACTED]

Ich fordere Sie deshalb hiermit nochmals auf, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen. Da gemäss Rechnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vorgesehen war, befinden Sie sich seit 21. Januar 2022 in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist somit auch ein Verzugszins von 5 % geschuldet. In jedem Fall ist dieses Schreiben als Mahnung entgegenzunehmen.

Sollte der Betrag nicht innert der angesetzten Frist bei uns eingegangen sein, werde ich ohne weitere Vorankündigung den Rechtsweg beschreiten.

Grüsse

M

Beilagen: - Vollmacht
- Einzahlungsschein

lic. iur., LL. M., Rechtsanwalt

A-POST

D
Rechtsanwälte & Notare

RA lic. iur. M

22. Dezember 2022

Umbau EFH Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2022 an die Erbengemeinschaft H betreffend Umbau EFH . Hiermit zeige ich Ihnen an, dass die Erbengemeinschaft / Bauherrschaft mich mit der Wahrung ihrer Interessen betraut hat. Die drei Vollmachten habe ich Ihnen beigelegt (**Beilage 1-3**).

1. Behauptetes Vertragsverhältnis

Offenbar hat Sie Ihre Mandantin über die Sache nicht umfassend instruiert.

Zwischen meiner Klientin und Ihrer Mandantin wurde zu keiner Zeit ein Vertrag geschlossen. Falls Ihnen wider Erwarten ein solcher Vertrag vorliegen sollte, bitte ich Sie mir diesen zuzustellen.

Vielmehr hat Ihre Mandantin ohne Auftrag meiner Klientin weitere Arbeiten vorgenommen, die in der Offerte der Bauleitung, F GmbH, an meine Klientin nicht enthalten waren oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen wurden (Offerte F GmbH, **Beilage 4**). So wurden ohne konkreten Auftrag angeblich und wie durch Ihre Mandantin behauptet Malerarbeiten vorgenommen und diese Arbeiten in Rechnung gestellt.

2. Bestrittene Forderungen

Wie von Ihnen richtig festgestellt, wurden seitens meiner Klientin Zahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 46'000.-- an Ihre Mandantin geleistet. Dies trotz einer viel tieferen Offerte von CHF 35'551.77. Dabei handelt es sich um einen Mehrbetrag von 22.7% über der Offerte. Dies ist nicht nur mehr als grosszügig sondern auch weit über den im Bauwesen maximal zulässigen 10% Überschreitung einer Offerte.

Ihre Mandantin hat daraufhin frech und grundlos verschiedene Schlussrechnungen gestellt und bei gleichbleibendem Rechnungsdatum stets einen noch höheren Betrag von meiner Klientin gefordert, bis es zu der behaupteten abschliessenden Zahl von CHF 82'370.65 gekommen ist. Das Ausmass von CHF 82'370.65 und die Restforderung in der Höhe von CHF 36'370.65 wird von meiner Klientin bestritten.

Wie bereits ausgeführt, wurde kein Vertrag zwischen Ihrer Mandantin und unserer Klientin geschlossen. Ebenso sind die handgeschriebenen Stundenrapporte Ihrer Mandantin nicht nachvollziehbar und ungenügend. Unstimmigkeiten sind somit bei der Bauleitung geltend zu machen. Wenn Ihre Mandantin klagen will, so ist das ihre Sache.

3. Betreuung vom 5. September 2022

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihre Mandantin bereits am 5. September 2022 eine Betreuung – gegen einen einzelnen Erben als Privatperson – bezüglich der bestrittenen Restforderung gegen meine Klientin eingeleitet hat. Dies wohlgemerkt über den Betrag von CHF 40'297.80. Gegen diese Betreuung wurde von meiner Klientin Rechtsvorschlag erhoben.

Ich fordere Ihre Mandantin hiermit auf die Betreuung vom 5. September 2022 bis zum **13. Januar 2023** vorbehaltlos zurückzuziehen, ansonsten bin ich befugt, eine negative Feststellungsklage einzureichen.

Freundliche, kollegiale Grüsse

R

Beilagen: erwähnt

EINGEGANGEN 19. Jan. 2023

Postfach [REDACTED]

R [REDACTED]

[REDACTED]
Rechtsanwälte & Notare

Telefon +41 [REDACTED]

www.[REDACTED].ch

[REDACTED] M
lic. iur. [REDACTED]
Rechtsanwalt und Notar[REDACTED]

[REDACTED]

Umbau EFH [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich nehme Bezug auf eingangs erwähnte Angelegenheit. Ihre Ausführungen im Schreiben vom 22. Dezember 2022 werden vollumfänglich bestritten:

1. Wenn ein von Ihren Klienten mandatierter Bauleiter einen Auftrag an meine Mandantin erteilt und meine Mandantin die Arbeiten ausführt, besteht offensichtlich ein Vertragsverhältnis. Das kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Die Offerte der F [REDACTED] GmbH hat meine Mandantin weder ausgefertigt, noch hatte sie bis Arbeitsvollendung überhaupt Kenntnis davon. Der von Ihrer Klientin beauftragte Bauleiter hat in seinen Berechnungen offensichtlich das Ausmass nicht vollständig aufgenommen bzw. gewisse Elemente nicht berücksichtigt. Dies kann aber nicht meiner Mandantin angelastet werden, da sie lediglich die Instruktionen des Bauleiters ausgeführt hat. Dies gilt auch für die Malerarbeiten.
2. Meine Mandantin als "frech" zu bezeichnen, ist schlicht und einfach unangebracht. Die Rechnung hat meine Mandantin nur deshalb angepasst, weil es von Ihren Mandanten bzw. dem Bauleiter so verlangt wurde.

Aufgrund der von Ihren Klienten an den Tag gelegten Haltung wird meine Mandantin nun den Rechtsweg beschreiten.

kollegiale Grüße

M

EINGANG

23. JAN. 2023

Einschreiben

Vermittlungsamt

D
Rechtsanwälte & Notare

M
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar

20. Januar 2023

SCHLICHTUNGSGESUCH

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

G GmbH

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt M

gegen

Erbengemeinschaft H bestehend aus

1. I

Beklagte 1

2. O

Beklagter 2

3. A

Beklagter 3

vertreten durch Rechtsanwalt R

betreffend Forderung aus Werkvertrag

reiche ich namens und im Auftrag der Klägerin das

SCHLICHTUNGSGESUCH

ein mit folgenden

RECHTSBEGEHREN

1. *Die Beklagten 1 bis 3 seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Klägerin den Betrag in Höhe von CHF 36'370.65 nebst Zins zu 5% seit 21.01.2022 zu bezahlen.*
2. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten.*

I. FORMELLES

1. Vollmacht

- 1 Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist rechtsgenügend bevollmächtigt. Die Anwaltsvollmacht liegt bei.

Beweis: Anwaltsvollmacht

2. Zuständigkeit

- 2 Vorliegend geht es um eine Forderung aus Werkvertrag. Für Klagen aus Vertrag ist das

Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist, zuständig (Art. 31 ZPO). Die Arbeiten wurden in [REDACTED] ausgeführt, weshalb dies als Erfüllungsort der charakteristischen Leistung zu bezeichnen ist. Damit ist die angerufene Schlichtungsstelle örtlich und sachlich zuständig.

3. Streitwert

3 Der Streitwert beträgt CHF 36'370.65.

II. MATERIELLES

4 Die Beklagten haben die F [REDACTED] GmbH als Bauleiterin/Planerin mit ihren Umbauarbeiten am [REDACTED] beauftragt. Die F [REDACTED] GmbH erteilte im Namen der Beklagten die Gipser-/Malerarbeiten an die Klägerin. Der Beklagte 3 war auch regelmässig vor Ort.

5 Die Beklagten haben die beiden ersten Akontorechnungen der Klägerin in Höhen CHF 15'000 und CHF 18'000 anstandslos bezahlt.

Beweis: Akontorechnungen vom 28.09.2021

kläg. act. 1

6 Die Klägerin hat nach Ausführung der Arbeiten die Schlussrechnung basierend auf der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden zugestellt.

Beweis: Schlussrechnung vom 21.12.2021 nach Stunden

kläg. act. 2

7 Die Beklagten verweigerten die Bezahlung des Gesamtbetrags mit der Begründung, es sei mit dem Bauleiter vereinbart gewesen, dass nach Ausmass abgerechnet werde. In der Folge hat die Klägerin das Ausmass aufgenommen und gestützt darauf wunschgemäss erneut die Schlussrechnung ausgefertigt.

Beweis: Schlussrechnung vom 21.12.2021 nach Ausmass

kläg. act. 3

8 Die Beklagten verweigerten auch die Bezahlung der Schlussrechnung nach Ausmass und behaupteten, eine Offerte des Bauleiters (welche der Klägerin vorgängig nicht bekannt war) sei von 180 m² anstatt von der tatsächlichen Anzahl Quadratmeter ausgegangen.

Obwohl das Ausmass zusammen mit dem Bauleiter nochmals detailliert berechnet wurde, überwiesen die Beklagten lediglich noch einen Betrag in Höhe von CHF 13'000.

Beweis: Berechnungen Ausmass vom 11.01.2022

kläg. act. 4

E-Mail des Beklagten 3 vom 25.04.2022

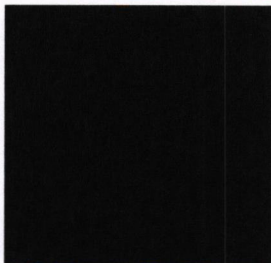
kläg. act. 5

III. QUANTITATIV

- 9 Die Schlussrechnung nach Ausmass beträgt CHF 82'370.65. Die Beklagten überwiesen die Akontorechnungen in Höhe von CHF 15'000 sowie CHF 18'000. Ebenfalls bezahlten sie einen Betrag in Höhe von CHF 13'000. Damit verbleibt ein Forderungsbetrag in Höhe von CHF 36'370.65. Hinzu kommt ein Verzugszins von 5% seit dem 21. Januar 2022.

In diesem Sinne ersuche ich um Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Der Unterzeichnete wird die Klägerin anlässlich der Schlichtungsverhandlung gegebenenfalls begleiten, weshalb ich um eine vorgängige Terminabsprache bitte.

Vielen Dank für Ihre Mühe.



Beilagen: - Anwaltsvollmacht (einfach)
- Beilagenverzeichnis mit kläg. act. 1 bis 5 (im Doppel)

Im Doppel

Gerichte

Vermittleramt

2. Februar 2023

BEILAGE

6

Einschreiben

Fall-Nr. 202

Klagende Partei:

G GmbH

Vertreten durch RA

M

gegen

Beklagte Partei:

Erbengemeinschaft H bestehend aus

J

O

A

Alle vertreten durch

RA R

betreffend **Forderung aus Werkvertrag**

Vorladung

Vor Vermittleramt

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schlichtungsgesuch in der oben erwähnten Sache ist am 23. Januar 2023 eingegangen (Art. 62 Abs. 2 ZPO). Die Parteien werden aufgefordert, am

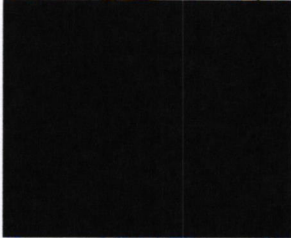
Freitag, 17. März 2023

um 09.00 Uhr

persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Bitte beachten Sie die Bestimmungen von Art. 202 ff. ZPO, insbesondere die Säumnisfolgen von Art. 206 ZPO (Auszug aus der Zivilprozessordnung siehe Beilage).

Ich weise Sie darauf hin, dass das Schlichtungsverfahren Kosten in der mutmasslichen Höhe von CHF 300.00 verursachen wird. Nach Art. 207 ZPO werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens der klagenden Partei auferlegt, wenn sie das Schlichtungsgesuch zurückzieht (lit. a), wenn das Verfahren wegen Säumnis abgeschlossen wird (lit. b) sowie bei Erteilung der Klagebewilligung (lit. c). Wird die Klagebewilligung erteilt und die Klage beim Gericht eingereicht, erfolgt die Liquidation der Kosten im Endentscheid.

Gestützt auf Art. 98 ZPO wird die klagende Partei aufgefordert, für die Kosten des Schlichtungsverfahrens einen **Vorschuss von CHF 300.00** zu leisten. Dieser Betrag ist mit beiliegendem Einzahlungsschein vor Abhaltung des Vermittlungsvorstandes einzuzahlen oder spätestens am Vermittlungsvorstand bar zu bezahlen (gilt als Nachfrist). Der Zahlungsnachweis ist an der Verhandlung zu erbringen.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid über die Leistung des Vorschusses kann innert der nicht erstreckbaren **Frist von 10 Tagen** seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kantonsgerichts eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Frist steht **nicht** still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Anmerkung:

Verschiebungsgesuche müssen mindestens 3 Arbeitstage im Voraus gemeldet werden, damit u.a. auch die Gegenpartei rechtzeitig orientiert werden kann. Zu späte Meldungen werden als unentschuldigtes Fernbleiben taxiert! Die Verhandlung wird in Deutsch geführt. Falls Sie auf eine Übersetzung angewiesen sind, setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung. Übersetzungen werden nur durch uns organisiert und sind kostenpflichtig.

Precetto esecutivo



Per l'esecuzione ordinaria in via di pignoramento o di fallimento

Esecuzione
32

Copia per il debitore

Debitore

Signor
[Redacted]
[Redacted]



 [Redacted] PP
 98. [Redacted]

Creditore

[Redacted] G [Redacted] GmbH
[Redacted]

Signor
[Redacted]
[Redacted]



Notificazione alle persone seguenti

Questo esemplare: [Redacted] (Debitore)

Al debitore è ingiunto di pagare entro 20 giorni gli importi indicati qui sotto e le spese di esecuzione. Se il debitore non dà seguito al presente precetto e non fa opposizione, il creditore può chiedere la continuazione dell'esecuzione.



Titolo di credito con data o indicazione del motivo del credito

Importo (CHF) Interesse % dal

	Titolo di credito con data o indicazione del motivo del credito	Importo (CHF)	Interesse %	dal
1	Die Kundschaft weigert sich die Schlussrechnung zu bezahlen. Trotz mehrerer Angeboten unsererseits (Rabatte, neues Ausmass, Gutachten, etc.)	40,297.80	5.00000	21.01.2022
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
	Spese d'esecuzione	Precetto esecutivo		
			103.30	

Nel caso in cui il pagamento venga effettuato all'ufficio di esecuzione, viene consigliato di informarsi prima sul preciso importo da versare inclusi gli interessi. Verrà aggiunta una tassa d'incasso pari allo 0,5% dell'importo, per un minimo di CHF 5.00 e un massimo di CHF 500.00.

Luogo di pagamento

IBAN : CH98 0900 0000 6900 1932 8
 Beneficiario : Ufficio di esecuzione

Mendrisio, 05.09.2022
 Ufficio di esecuzione



Baum



Osservazioni

Spese ulteriori di notificazione (CHF)

Attestazione di notificazione

- Al destinatario
- A un'altra persona
 Cognome, nome e relazione con il destinatario



Data della notificazione
08.09.2022

Firma
del notificatore



Impossibile procedere alla notificazione

- Non ritirato
- Destinatario traslocato
- Destinatario deceduto
- In servizio militare, servizio civile o di protezione civile fino al ...
- Destinatario irreperibile

Motivo

Opposizione

Se il destinatario intende contestare il credito (in tutto o in parte) oppure la facoltà del creditore di procedere nelle vie esecutive, dovrà fare **opposizione immediatamente** a chi gli consegna il precetto o **entro 10 giorni** dalla notifica di questo precetto all'Ufficio d'esecuzione, a voce o per scritto. Se l'esecuzione è stata promossa dopo un **fallimento** del debitore ed egli intenda far valere di non essere ritornato a miglior fortuna, deve farne dichiarazione esplicita nella motivazione dell'opposizione (osservazioni). Inoltre egli può ricorrere all'autorità di vigilanza cantonale per violazione delle norme relative alla legge federale sulla esecuzione e sul fallimento. Ulteriori spiegazioni figurano sul foglio informativo disponibile presso l'ufficio d'esecuzione oppure sul sito www.sportellodelleesecuzioni.ch.

- Opposizione totale
- Opposizione parziale

Imposto contestato

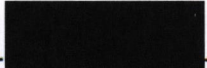
Data

08.09.2022



Osservazioni

Firma del notificatore



Gerichte

Vermittleramt

Verhandlungsprotokoll / Klagebewilligung

in Sachen

G GmbH / Erbengemeinschaft H (Nr. 202)

Ort der Verhandlung:

Vermittleramt

Datum der Verhandlung:

Einleitung des Verfahrens:

2. Februar 2023

Klagende Partei:

G GmbH,

Vertreten durch B (Einzelunterschrift, persönlich anwesend)

Vertreten durch RA M (persönlich anwesend)

Beklagte Partei:

Erbengemeinschaft H bestehend aus

1) J (persönlich anwesend)

2) O (entschuldigt abwesend)

3) A (persönlich anwesend)

Alle vertreten durch RA R (persönlich anwesend)

Streitgegenstand:

Forderung aus Werkvertrag

Die Parteien stellen folgende Rechtsbegehren:

Klagende Partei

1. Die Beklagten 1 bis 3 seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Klägerin den Betrag in Höhe von CHF 36'370.65 nebst Zins seit 21.01.2022 zu bezahlen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der beklagten Partei.

Beklagte Partei

1. Die Klage sei abzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der klagenden Partei.

Erledigung:

Es konnte keine Einigung erzielt werden.

Klagebewilligung:

Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt. Die Bewilligung ist während 3 Monaten ab ihrer Zustellung gültig und berechtigt die klagende Partei zur Einreichung der Klage beim Kreisgericht



EINGEGANGEN

19. Juni 2023



Einschreiben

[Redacted text]

D. [Redacted]
Rechtsanwälte & Notare

[Redacted text]

[Redacted] M. [Redacted]
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar

[Redacted] 15. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

[Redacted] G. GmbH, [Redacted]

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt [Redacted] M. [Redacted], [Redacted]

gegen

Erbengemeinschaft [Redacted] H. [Redacted], bestehend aus

1. [Redacted] J. [Redacted], [Redacted]

Beklagte 1

2. [Redacted] O. [Redacted], [Redacted]

Beklagter 2

3. [Redacted] A. [Redacted], [Redacted]

Beklagter 3

alle vertreten durch Rechtsanwalt [Redacted] R. [Redacted] Schweizerhofstrasse 2, 8750 Glarus

betreffend Forderung aus Werkvertrag

reiche ich namens und im Auftrag der Klägerin die

K L A G E

ein mit folgenden

RECHTSBEGEHREN

- 1. Die Beklagten 1 bis 3 seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Klägerin den Betrag in Höhe von CHF 36'370.65 nebst Zins zu 5% seit 21.01.2022 zu bezahlen.*
- 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten.*

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1. Vollmacht

1 Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist rechtsgenügend bevollmächtigt.

Beweis: Anwaltsvollmacht

kläg. act. 1

2. Zuständigkeit

2 Vorliegend geht es um eine Forderung aus Werkvertrag. Für Klagen aus Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist, zuständig (Art. 31 ZPO). Die Arbeiten wurden in [REDACTED] ausgeführt, weshalb dies als Erfüllungsort der charakteristischen Leistung zu bezeichnen ist. Die örtliche Zuständigkeit ist damit gegeben.

3. Streitwert

3 Der Streitwert beträgt CHF 36'370.65, weshalb das angerufene Gericht auch sachlich zuständig ist.

4. Klagefrist

4 Die Klagebewilligung wurde am 20. März 2023 zugestellt. Die Klagefrist von 3 Monaten ist mit der heutigen Eingabe somit gewahrt.

Beweis: Klagebewilligung vom 17.3.2023 (auch im Original)

kläg. act. 2

II. MATERIELLES

1. Die Parteien

5 Bei den Beklagten handelt es sich um Mitglieder einer Erbengemeinschaft, welche die F [REDACTED] GmbH als Bauleiterin/Planerin mit den Umbauarbeiten am [REDACTED] [REDACTED] beauftragt haben. Diese Liegenschaft ist im Eigentum der Erbengemeinschaft H [REDACTED], bestehend aus den Beklagten 1 bis 3 (Gesamteigentum).

Beweis: Schriftliche Auskunft beim Grundbuchamt [REDACTED] betr. Eigentumsverhältnis Parzelle [REDACTED] **einzuholen**

[REDACTED] F [REDACTED] c/o F [REDACTED] GmbH, [REDACTED]

als Zeuge

6 Bei der Klägerin handelt es sich um ein seit fast 20 Jahre bestehendes Gipsunternehmen aus [REDACTED]. Das Unternehmen hat einen ausgesprochen guten Ruf, ist in der Region verankert und Mitglied des Schweizerischen Maler- und Gipsverbandes.

7 Da sämtliche Erben nicht in [REDACTED] wohnhaft sind, lief die gesamte Instruktionen über die F [REDACTED] GmbH ab. Dabei war für die Klägerin klar (und das wurde von [REDACTED] [REDACTED] auch kommuniziert), dass [REDACTED] F [REDACTED] die Erben diesbezüglich vertritt resp. die Aufträge erteilt. Rechnungsadresse und Vertragspartner waren jedoch die Erbengemeinschaft resp. die Beklagten. Der Beklagte 3 war einmal vor Ort und hat mit der Klägerin zusätzliche Malerarbeiten besprochen. Dabei hat er auch bestätigt, dass die gesamte Kommunikation über [REDACTED] F [REDACTED] laufen muss und [REDACTED] F [REDACTED] eine entsprechende Vertretungsvollmacht inne hat.

Beweis: [REDACTED] B [REDACTED] c/o Klägerin **als Beweisaussage evtl. Partei**

2. Tatsächliches

2.1 Auftrag bzw. die zu verrichtenden Arbeiten

8 Die Beklagten haben die F [REDACTED] GmbH als Bauleiterin/Planerin mit ihren Umbauarbeiten am [REDACTED] beauftragt.

Beweis: [REDACTED] F [REDACTED]

als Zeuge

- 9 Am 22. Juni 2021 hat der Geschäftsführer der F [REDACTED] GmbH, F [REDACTED] eine SMS an den Geschäftsführer der Klägerin gesendet. Darin bat er um eine Aufklärung in Bezug auf die Kosten (wobei von Zusatzaufträgen noch nicht die Rede war). Anlässlich eines Telefonats hat der Geschäftsführer der Klägerin dem Bauleiter F [REDACTED] mitgeteilt, dass CHF 45'000 für Gipserarbeiten von Decken und Wänden (ohne Trockenbauarbeiten) nicht reichen wird. Weil bei einem Umbau immer Unvorhergesehenes zum Vorschein kommt, war es nicht einmal möglich, eine ungefähre Kostenschätzung abzugeben. Der Bauleiter wollte deshalb eine Abrechnung nach Stundensatz, womit die Klägerin einverstanden war.

Beweis: B [REDACTED] c/o Klägerin
als Beweisaussage evtl. Partei

- 10 Ursprünglich sollten die Wände sowie Decken neu grundiert und mit einem Abrieb ausgeführt werden. Am 7. Juli 2021 fand dann die gemeinsame Begehung statt, wobei anlässlich dieser Begehung das erste Mal die Trockenbauarbeiten thematisiert wurden. Es stand jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, welcher Unternehmer diese Arbeiten ausführen sollte. Anlässlich der Besprechung vom 28. August 2021 hat der Bauleiter auch die Trockenbauwände an die Klägerin vergeben.

Beweis: F [REDACTED]
als Zeuge
B [REDACTED] c/o Klägerin
als Beweisaussage evtl. Partei

- 11 Am 2. September 2021 hat die Klägerin mit den Arbeiten begonnen. Die Grundputzarbeiten an Wänden und Decken sowie die Vorarbeiten für den Abrieb dauerten bis etwa Ende September. Anschliessend (Oktober bis November) erfolgten die Trockenbauarbeiten, die Arbeiten beim Dach (schiften, dämmen, Rigipsplatten, spachteln), das Ausstellen der Vorwände in Küche und Nasszellen. Anfang November 2021 startete die Klägerin mit den Weissputzdecken und den Malerarbeiten. Im Dezember 2021 wurden die Holzleisten an der Decke montiert und die Abriebarbeiten abgeschlossen. Ebenfalls hat die Klägerin noch vor Weihnachten die Malerarbeiten in den drei Nasszellen ausgeführt.

Beweis: F [REDACTED]
als Zeuge
P [REDACTED]
als Zeuge

█ B █

als Beweisaussage evtl. Partei

Augenschein

anzuordnen

- 12 In der Küche musste die Wände mit Rigipsplatten und mit Ansetzbinder aufgedoppelt werden, da die Wände verzogen resp. instabil waren. Auch die Wände im Bad mussten mit einem Mehrzuschlag an Material ausgeglichen werden.

Beweis: █ F █

als Zeuge

█ P █

als Zeuge

█ B █

als Beweisaussage evtl. Partei

- 13 Ausserdem gab es Zusatzaufwände, die der Bauleiter in Auftrag gegeben hat: Eine Türe musste mit Kalksandstein verschlossen und eine neue Öffnung ausgebildet werden, da der Bauleiter diesbezüglich zu Beginn die Klägerin falsch instruierte. Die Radiatorennischen musste mit einer Spezialdämmung gedämmt werden. Die Deckenkonstruktion wurde von der Klägerin ausgeführt, d.h. der Aufbau mit Schiftung, Dämmung, Dampfbremse, Rigipsplatten und der Gipsaufbau. Aufgrund des zu tiefen Dachstocks wurden zusätzliche Trockenbauwände angebracht. Im Keller mussten nicht vorhergesehene Arbeiten im Bereich der Leitungsführung vorgenommen werden. Ferner wurde der aussen Sturz ausgedämmt, eingenetzt, grundiert und zweimal gestrichen. Hinzu kam die Entsorgung von diversem Material.

Beweis: █ F █

als Zeuge

█ P █

als Zeuge

█ B █

als Beweisaussage evtl. Partei

Augenschein

anzuordnen

- 14 Die Klägerin hat am 28. September 2021 die erste Akontorechnung in Höhe von CHF 18'000 an die Beklagten (via Bauleiter) gesendet. Diese Rechnung haben die Beklagten bezahlt.

Beweis: 1. Akontorechnungen vom 28.09.2021

kläg. act. 3

- 15 Am 2. November 2021 hat die Klägerin die zweite Akontorechnung in Höhe von CHF 15'000 ausgestellt. Auch diese Rechnung haben die Beklagten bezahlt.

Beweis: 2. Akontorechnungen vom 28.09.2021 (recte: 2.11.2021)

kläg. act. 4

2.3 Schlussrechnung

- 16 Die Klägerin hat nach Ausführung der Arbeiten die Schlussrechnung basierend auf der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden erstellt und wie besprochen dem Bauleiter zukommen lassen. Es ging dann lediglich um den Rabatt bzw. den Skontoabzug; ausserdem sollte in Bezug auf die Materialbestellung noch etwas geändert werden bzw. der Bauleiter hatte noch eine Frage bezüglich einer Position.

Beweis: Schlussrechnung vom 21.12.2021 nach Stunden

kläg. act. 5

E-Mailkorrespondenz mit F [REDACTED] vom 24./26./27.12.2021

kläg. act. 6

- 17 Am 6. Januar 2022 hat die Klägerin erstmals die Offerte erhalten, welche der Bauleiter/Planer den Beklagten unterbreitet haben soll. Entgegenkommenderweise hat die Klägerin die Rechnung nochmals angepasst und einen Stundenansatz von CHF 75 verwendet. Hingegen sollten die Fahrspesen pauschal mit CHF 2'000 ausgewiesen werden. Die Klägerin hat dies instruktionsgemäss gemacht und die Rechnung am 21. Januar 2021 nochmals per E-Mail an den Bauleiter gesendet.

Beweis: E-Mail F [REDACTED] an Klägerin vom 6.1.2022

kläg. act. 7

E-Mail der Klägerin an F [REDACTED] mit Rechnung vom 21.1.2022

kläg. act. 8

- 18 Am 26. Januar 2022 hat die Klägerin dem Bauleiter die Stundenauflistungen sowie die Verbandsansätze zukommen lassen. Die Klägerin hat dabei auf die reduzierten Ansätze hingewiesen. An dieser Stelle hat die Klägerin ausserdem das Angebot unterbreitet, die Schlussrechnung nach Ausmass zu erstellen. Der Bauleiter hat diesem Vorgehen zugestimmt und sich anlässlich eines Telefonats noch dahingehend geäußert, dass die Beklagten dies explizit verlangen.

Beweis: E-Mail der Klägerin an F [REDACTED] vom 26.1.2022 mit Stundenaufstellung und Regieansätzen

kläg. act. 9

[REDACTED] F [REDACTED]

als Zeuge

[REDACTED] B [REDACTED]

als Beweisaussage evtl. Partei

- 19 Am 11. Februar 2022 trafen sich der Bauleiter sowie die Beklagten 2 und 3 zu einer Besprechung vor Ort. Die Beklagten haben dabei die Stundenaufstellung der Klägerin bemängelt. Zumindest haben die Beklagten aber die Zusatzarbeiten (47h zusätzliche Arbeiten gemäss Rz. 22) in Höhe von CHF 3'713 sowie den Zusatzauftrag in Bezug auf das Streichen der Decke in Höhe von CHF 3'032.60 akzeptiert. Darauf werden die Beklagten behaftet.

Beweis: E-Mail des Beklagten 3 an F [REDACTED] vom 26.2.2022

kläg. act. 10

- 20 Da sich die Klägerin und die Beklagten über die Stundenaufstellung nicht einigen konnten, haben sie vereinbart, dass die Schlussrechnung gemäss tatsächlichem Ausmass erstellt wird. Allein die Wände ergaben bei der Ausmassberechnung 306.71 m²; hinzu kamen die Decken mit 142.59 m².

Beweis: Ausmassberechnung vom 11.1.2022 (recte: 11.2.2022)

kläg. act. 11

[REDACTED] F [REDACTED]

als Zeuge

[REDACTED] S [REDACTED] [REDACTED]

als Zeuge

[REDACTED] B [REDACTED]

als Beweisaussage evtl. Partei

- 21 Die Klägerin hat diese Ausmassberechnung nochmals anhand der Pläne vorgenommen. Auch diese Grobrechnung ergab mindestens 300 m², wohlgemerkt allein für die Wände. Gestützt auf das tatsächliche Ausmass hat die Klägerin dann vereinbarungsgemäss erneut die Schlussrechnung erstellt. Grundsätzlich arbeitet die Klägerin mit den Verbandspreisen; entgegenkommenderweise war sie jedoch bereit, die Preise gemäss "Offerte der F [REDACTED] GmbH" anzuwenden, obwohl dies wohlgemerkt nie mit der Klägerin abgesprochen wurde.

Beweis: E-Mail der Klägerin an F [REDACTED] vom 25.2.2022 mit Planunterlagen
kläg. act. 12

Schlussrechnung vom 21.12.2021 nach Ausmass

kläg. act. 13

Gutachten betr. geleistete Ausmassarbeiten und Tarife für Arbeitsleistung
der Klägerin beim Objekt [REDACTED]

einzuholen

- 22 Hinzu kamen die angeordneten Zusatzarbeiten, welche sich nicht nach Ausmass berechnen lassen, wie z.B. Flickarbeiten im Keller (2h), Radiatorennischen mit Dämmung aufdoppeln (19h), Sämtliche Wände in den Bädern mit Kleber aufziehen für Dämmung (14h) sowie weitere diverse bereits akzeptierte Arbeiten (s. kläg. act. 11) in der Höhe von 45h (Türöffnung verschliessen mit Ytong, einnetzen und grundieren; Absatz bei Treppe mit Trockenboden ausgleichen; alte Rollläden im Wohnbereich demontieren und entsorgen; Sturz aufdoppeln mit Dämmung, grundieren und einnetzen; Sturz aussen ausdämmen, einnetzen, grundieren und malen; Entsorgungen). Das bei diesen Arbeiten verwendete Material hat teilweise die F [REDACTED] GmbH geliefert und wurde im Voraus von der Klägerin bezahlt. Ausserdem hat die Klägerin Material aus dem eigenen Warenlager bei den Arbeiten gemäss kläg. act. 16 verbraucht, anhand welcher ebenfalls der Arbeitsaufwand der Klägerin verifiziert werden kann.

Beweis: Rechnungen der F [REDACTED] GmbH für Materiallieferungen

kläg. act. 14

Aufstellung verbrauchtes Material Objekt [REDACTED]

kläg. act. 15

[REDACTED] P [REDACTED]

als Zeuge

[REDACTED] F [REDACTED]

als Zeuge

[REDACTED] B [REDACTED]

als Beweisaussage evtl. Partei

Gutachten zum notwendigen Aufwand (Material, Maschinen, Arbeitsstunden) für die gesamten Arbeitsleistung der Klägerin unter Hinzurechnung von Risiko und Gewinn beim Objekt [REDACTED]

einzuholen

Augenschein

anzuordnen

- 23 Am 26. Februar 2021 kam vom Bauleiter ein Vorschlag der Beklagten. Die in diesem Schreiben erwähnten CHF 13'000 haben die Beklagten bezahlt, wobei die Klägerin mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vorschlag nicht einverstanden sind.

Beweis: [REDACTED] B [REDACTED]

als Beweisaussage evtl. Partei

- 24 Die Beklagten verweigerten in der Folge die Bezahlung der Schlussrechnung nach Ausmass und behaupteten, eine Offerte des Bauleiters (welche der Klägerin vorgängig nicht bekannt war) sei lediglich von 180 m² ausgegangen. Die Beklagten haben in der Folge ein Privatgutachten in Auftrag gegeben, welche sie der Klägerin bis heute nicht ausgehändigt haben. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gutachten ebenfalls zum Schluss kam, dass das Ausmass korrekt ermittelt und der Werkpreis geschuldet ist.

Beweis: E-Mail des Beklagten 3 an die Klägerin vom 25.04.2022

kläg. act. 16

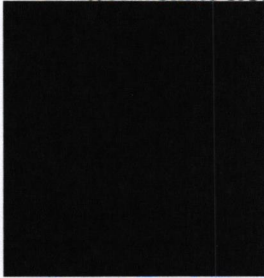
[REDACTED] B [REDACTED]

als Beweisaussage evtl. Partei

3. Quantitatives

- 25 Geschuldet ist der Werklohn anhand des effektiven Ausmasses, so wie es die Parteien vereinbart haben resp. anhand des notwendigen Aufwands in Bezug auf Positionen, welche nicht nach Ausmass abgerechnet werden können.
- 26 Die Schlussrechnung nach Ausmass beträgt CHF 82'370.65, welche weitgehend identisch ist mit der Rechnung nach Stundenaufwand (CHF 81'963.10). Die Beklagten überwiesen die Akontorechnungen in Höhe von CHF 15'000 sowie CHF 18'000. Ebenfalls bezahlten die Beklagten einen Betrag in Höhe von CHF 13'000. Damit verbleibt eine Restforderung in Höhe von CHF 36'370.65. Hinzu kommt ein Verzugszins von 5% seit dem 21. Januar 2022.

In diesem Sinne ersuche ich Sie höflich um Schutz der eingangs gestellten Rechtsbegehren.



- Beilagen:** - Klagebewilligung (im Original für das Gericht)
- Beweismittelverzeichnis mit kläg. act. 1 bis 16 (im Doppel)

Im Doppel